

„Kleine Glücksritter“

Satzung

§1 – Name des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Kleine Glücksritter“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§2 – Sitz des Vereins

(1) Der Verein hat seinen Sitz in 67591 Wachenheim.

§3 – Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein sorgt dafür, Kindern mit einer lebensverkürzenden Erkrankung und ihren Geschwistern sowie traumatisierten Kindern Kontakt zu einem Pferd zu ermöglichen, um es zu reiten und/oder sich mit ihm zu beschäftigen. Ziel dabei ist, diesen Kindern mit einem Pferd eine konstante Anlaufstelle zu schaffen, die ihnen in ihrer schwierigen Situation unbeschwerte Lebensfreude ermöglicht.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und die Etablierung eines Netzwerkes, bestehend aus privaten und gewerbstätigen Pferdehaltern, die sich bereiterklären, sowohl ein Pferd als auch eine Betreuungsperson bereitzustellen; basierend auf Qualitätskriterien, die sich an den aktuellen Richtlinien des „Kuratoriums für therapeutisches Reiten“ orientieren. Desweiteren unterhält der Verein Kontakt zu behandelnden und betreuenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendmedizin sowie der Kinderhospizarbeit.

1

§4 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 – Finanzen und Geschäftsjahr

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel sollen durch Fördergelder, Spenden, Patenschaften, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Vereinszweck-bezogenen Veranstaltungen sowie sonstiger Zuwendungen Dritter aufgebracht werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im Verein können werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- c) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
- d) BGB-Gesellschaften
- e) Nichtrechtsfähige Vereine
- f) Partnerschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Antragstellung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Erklärung muss dafür bis spätestens zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein. Unabhängig vom Datum der Erklärung wird für das laufende Geschäftsjahr der Mitgliedsbeitrag nicht/auch nicht anteilig zurückerstattet.
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund mit dem Tag des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird.

2

§7 – Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des zeitlichen und sachlichen Aufwands an Mitglieder des Vorstands beschließen.

§8 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Tagungsorts, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts mit gleichzeitiger Rechnungslegung des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl des Rechnungsprüfers für die Dauer von zwei Jahren,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- e) Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge; Festsetzung von besonderen Beiträgen
- f) Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- g) Beschluss mit hundertprozentiger Mehrheit über Änderungen des Vereinszwecks. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- h) Überprüfung der Zielerreichung und der Erfüllung der Aufgaben gemäß der Handlungsfelder.

(3) Anträge auf Satzungs- und Zweckänderungen werden nur behandelt, wenn sie Teil der fristgerecht versandten Tagesordnung sind.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter.

§9 – Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister/in
- d) bis zu fünf weiteren Mitgliedern

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden. Eine Ämterhäufung ist begrenzt auf zwei Vorstandspositionen möglich.

(4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden – jeweils in Verbindung mit dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er führt den Verein entsprechend der Vereinsziele, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen: Haushalts- bzw. Finanzordnung, Geschäftsordnungen (für Geschäftsführung oder Arbeitsgremien), Rechtsordnungen, Verwaltungs- sowie Reisekosten- und Spesenordnung.

(7) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erledigung seiner Geschäfte einen Geschäftsführer einsetzen. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(8) Der Vorstand stellt ein und entlässt hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§10 – Stimmrecht, Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder des Vorstands haben keine zusätzliche Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (3) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Beschlüsse der Organe können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§11 – Rechnungslegung und Kassenprüfung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind einer geordneten Buchführung laufend aufzuzeichnen. Ferner sind alle Belege geordnet aufzubewahren.
- (2) Zum Ende jeden Geschäftsjahres ist ein Rechnungsschluss und ein Bericht über die Erfüllung des Vereinszwecks zu erstellen (Jahresabschluss). Aus dem Rechnungsschluss ergibt sich der Gewinn/Verlust. Der Gewinn/Verlust ist definiert als der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben (Einnahmen-Überschuss-Rechnung).

§12 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder müssen dazu anwesend sein. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, muss eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuer begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
 - a) Deutscher Kinderhospizverein e.V.
 - b) Deutsches Kuratorium für therapeutisches Reiten e.V.
 - c) Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz e.V.Alle genannten Organisationen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§13 – Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 13.06.2013 beschlossen.

§14 – Übergangsvorschrift

- (1) Der Vorsitzende wird unter Befreiung von §181 BGB ermächtigt, die Satzung zur Behebung von Beanstandungen und zur Beseitigung von Eintragungshindernissen abzuändern.

Anmerkung:

Personenbezeichnungen werden im vorliegenden Text der Einfachheit halber nur in der männlichen Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Anhäuser Mühle, Monsheim am 13. Juni 2013